



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0019-VII/B/8/2017

Wien, 24.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11883/J der Abgeordneten Mag. Locker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Vorbemerkung:

Eingangs ist auszuführen, dass das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt wird. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich somit auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Soweit sich die Fragen auf das Jahr 2016 beziehen, ist anzumerken, dass die Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern für das Jahr 2016 dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz derzeit noch nicht vorliegen. Gemäß § 66 Abs. 2 AKG sind die Rechnungsabschlüsse nämlich – nach Beschluss durch die Vollversammlung – der Aufsichtsbehörde bis zum 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Frage 1:

Zur Höhe der finanziellen Unterstützung für wahlwerbende Gruppen im Jahr 2015 siehe Beilage.

Fragen 2 bis 9:

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 9 AKG sind die Arbeiterkammern bei Durchführung ihrer Interessenvertretungsaufgaben dazu berufen, die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen. Dies umfasst unter anderem auch die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung, insbesondere für Schulungs- und Informationstätigkeiten.

Die Höhe der jeweiligen Unterstützungen ist in den von der Aufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 91 Abs. 2 Z 3 AKG zu genehmigenden Rechnungsabschlüssen ersichtlich. Nach der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) sind sowohl im Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss der Sachaufwand und damit auch die Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen auszuweisen. Die Aufteilung auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen ist nicht auszuweisen und daher auch nicht aus den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Rechnungsabschlüssen ersichtlich. Insofern ist die Aufteilung auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen auch nicht Gegenstand der Aufsicht.

Da die Bundesarbeitskammer über kein eigenes Budget verfügt, sind Träger der Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung von Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppen auf Ebene der Bundesarbeitskammer die Länderkammern. Der Anteil, den die Bundesarbeitskammer für die in der Hauptversammlung vertretenen Fraktionen zur Verfügung stellt, ist somit Teil der für die jeweiligen Länderkammern in der Tabelle aufgelisteten Beträge.

Dem Vorstand der jeweiligen Länderkammer obliegt gemäß § 54 Abs. 3 Z 13 AKG die Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlags.

Dem Vorstand der Bundesarbeitskammer obliegt die Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 AKG (siehe § 85 Abs. 1 Z 8 iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AKG) und somit u.a. auch über die finanzielle Unterstützung von Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppen auf Ebene der Bundesarbeitskammer.

Weitere inhaltliche Vorgaben über die Mittelverwendung bestehen weder gemäß dem AKG noch gemäß den nach dem AKG ergangenen Vorschriften, insbesondere der RHO. Auch die konkrete Mittelverwendung durch die wahlwerbenden Gruppen ist daher nicht Gegenstand der Aufsicht.

Vielmehr sind die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgen ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die einzelnen Arbeiterkammern, insbesondere dem jeweiligen Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Frage 10:

Wie oben ausgeführt, bildet die Unterstützung wahlwerbender Gruppen, weder was die Aufteilung auf einzelne Fraktionen noch was die konkrete Verwendung der Mittel angeht, keinen Gegenstand der Aufsicht.

Es wird aber durch die oben erläuterte doppelte Kontrolle der Arbeiterkammern durch den Kontrollausschuss sowie durch externe Wirtschaftsprüfer sichergestellt, dass die Unterstützungen für wahlwerbende Gruppen nicht an politische Parteien oder andere Organisationen fließen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

